

TE OGH 2019/10/29 12Ns74/19g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 29. Oktober 2019 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oshidari und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Setz-Hummel in der Strafsache gegen Alois P***** und andere Beschuldigte wegen des Vergehens der Untreue nach § 153 Abs 1 und Abs 2 StGB aF und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 5 Bl 6/19v des Landesgerichts für Strafsachen Graz, über den Antrag des Sebastian N***** auf Ablehnung des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, der Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oberressl sowie der Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel und Dr. Brenner wegen Ausschließung gemäß § 60 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo. 2005 den

Der Oberste Gerichtshof hat am 29. Oktober 2019 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oshidari und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Setz-Hummel in der Strafsache gegen Alois P***** und andere Beschuldigte wegen des Vergehens der Untreue nach Paragraph 153, Absatz eins und Absatz 2, StGB aF und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 5 Bl 6/19v des Landesgerichts für Strafsachen Graz, über den Antrag des Sebastian N***** auf Ablehnung des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, der Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oberressl sowie der Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel und Dr. Brenner wegen Ausschließung gemäß Paragraph 60, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo. 2005 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Der Oberste Gerichtshof hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2019, GZ13 Os 67/19f-5, einen Antrag des Sebastian N***** auf Erneuerung des Verfahrens zurückgewiesen.

Mit Eingabe vom 22. Oktober 2019 beantragte N***** – unter Bezugnahme auf das Verfahren AZ13 Os 67/19f des Obersten Gerichtshofs – die Ablehnung des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, der Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oberressl sowie der Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel und Dr. Brenner „wegen Ausschließung gemäß § 44 Abs 3 StPO“ aufgrund vorliegender „Zweifel an deren vollen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit“. Mit Eingabe vom 22. Oktober 2019 beantragte N***** – unter Bezugnahme auf das Verfahren AZ 13 Os 67/19f des Obersten Gerichtshofs – die Ablehnung des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, der Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oberressl sowie der Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel und Dr. Brenner „wegen Ausschließung gemäß Paragraph 44,

Absatz 3, StPO“ aufgrund vorliegender „Zweifel an deren vollen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit“.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Ablehnung eines Richters wegen Ausschließung ist dessen konkret-aktuelle Kompetenz zur Entscheidung in einem (bereits anhängigen und noch nicht rechtskräftig beendeten) Verfahren des Ablehnungswerbers (vgl Lässig, WK-StPO Vorbem zu §§ 43 bis 47 Rz 4, § 45 Rz 7). Da eine solche in Ansehung des bereits am 9. Oktober 2019 beendeten Verfahrens AZ 13 Os 67/19f des Obersten Gerichtshofs nicht vorliegt, war der Ablehnungsantrag zurückzuweisen. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Ablehnung eines Richters wegen Ausschließung ist dessen konkret-aktuelle Kompetenz zur Entscheidung in einem (bereits anhängigen und noch nicht rechtskräftig beendeten) Verfahren des Ablehnungswerbers vergleiche Lässig, WK-StPO Vorbem zu Paragraphen 43 bis 47 Rz 4, Paragraph 45, Rz 7). Da eine solche in Ansehung des bereits am 9. Oktober 2019 beendeten Verfahrens AZ 13 Os 67/19f des Obersten Gerichtshofs nicht vorliegt, war der Ablehnungsantrag zurückzuweisen.

Textnummer

E126634

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0120NS00074.19G.1029.000

Im RIS seit

22.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at